

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

gültig ab 01.01.2023

1. Konzessionsabgabe¹⁾

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct / kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

2. Umlage KWK^{1),2)}

Die Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct / kWh
Alle Letztverbraucher	0,357

3. Offshore-Netzumlage^{1),2)}

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct / kWh
Alle Letztverbraucher	0,591

4. § 19 StromNEV-Umlage^{1),2)}

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct / kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh / Jahr)	0,417
B' (> 1.000.000 kWh / Jahr)	0,050
C' (>1.000.000 kWh / Jahr)*	0,025

*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung zu abschaltbaren Lasten am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpffjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen (siehe <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>) zur Höhe dieser Umlage.